

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.
Telefon Nr. 22.

Postgeschäft: Leipzig 21866.
Straße Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 284.

Freitag, 6. Dezember 1918, abends.

21. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierzig Groschen 1.00 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorne zu bezahlen; eine Gemüse für das Erheben an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite Grundstoffscheine (7 Silber) 20 Pf., Oktopreis 25 Pf.; zeitaufender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Kostengründer in Konkurs gerät. Abholung und Versandort: Riesa. Stereohändige Unterhaltungsabteilung: Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Träger, der Dienststellen oder der Bedienungsanstaltungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Rückerstattung der Zeitung oder auf Abzahlung des Bezugspreises. Reklationsdruck und Vertrag: Van der Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhne, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachdem durch den Aufruf des Rates der Volksauftrachten an das deutsche Volk vom 12. November dieses Jahres (Heidscheiblatt Seite 1808) der Belagerungszustand aufgehoben worden ist, ist die Verordnung über Tauschveranlagungen vom 8. Dezember 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1911 Seite 2) wieder in Kraft getreten.

Wenn hiernoch auch das Tauschen im allgemeinen wieder gestattet ist, so müssen doch diesen Tauschläden, die gegenwärtig noch für militärische Zwecke gebraucht werden, den Militärbehörden auch weiterhin unter allen Umständen zur Verfügung gehalten werden. Eine Tauschlaubnis für diese Tauschläden ist daher, soweit sie für militärische Zwecke gebraucht oder beansprucht werden, von den Ortspolizeibehörden zu verhagen. Sobald die fortwährende Demobilisierung eine Freigabe auch dieser Tauschläden für das Tauschen möglich macht, hat sie unverzüglich zu erfolgen.

Dresden, am 4. Dezember 1918.

5540.

Ministerium des Innern.

Bei Verhütung der Verfälschung von Tierfleisch infolge der Demobilisierung des Heeres wird hierdurch bis auf weiteres folgendes bestimmt:

1. Alles nach Sachen eingeführte Klauenvieh ist, soweit es nicht binnen 2 Tagen geschlachtet wird, am Bestimmungsort mindestens 14 Tage lang abgesondert von anderem Klauenvieh unter Beobachtung zu halten. Der Auftritt zu den Ställen (Standorten) ist, abgesehen von Notfällen, nur dem Besitzer der Tiere, dessen Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten gestattet. Am übernauen ist der Besitzer in der Benutzung des unter Beobachtung stehenden Klauenviehs so lange nicht befähigt, als sich an ihm keine Erkennungen einer angepeilten Seuche (§§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909) bemerkbar machen.

2. Die durch die Ausbildungsvorschrift vom 7. April 1912 in Verbindung mit der Verordnung vom 7. Juni 1914 (GVBl. S. 100) geregelte Bezirksärztliche Untersuchung des nach Sachen eingeführten Klauenviehs hat, soweit es sich nicht um Tiere aus Sammellagern handelt, die vor ihrer Vereinigung bezirksärztlich untersucht worden sind, erst nach Ablauf der 14-tägigen Beobachtung zu erfolgen.

Bei der Untersuchung eingeführter Kinder hat der Bezirkstierarzt eine längere Beobachtung von Tieren aus Gegendigen zu veranlassen, die erfahrungsgemäß oder nach Schenkungsbeschriften nicht von Viergewebe oder Kinderpest sind.

3. Alles von Tempellen oder von anderer Seite mit polizeilicher Genehmigung abgegebene leistungsfähige Vieh unterliegt nach Abzug der einschlägigen Bekleidungen der vorgeschriebenen polizeilichen Beobachtung mit den sich hieraus ergebenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen, für deren Innehaltung der Besitzer der betreffenden Tiere verantwortlich ist.

4. Alle aus dem Felde oder aus besetzten Gebieten kommenden Hunde der Militärverwaltung, die in Privatbesitz übernehmen, sind der Ortspolizeibehörde anzugeben und 3 Monate lang einer polizeilichen Beobachtung unterzogen zu unterwerfen, daß die Hunde festgelegt (angeschnitten oder eingekettet) werden. Der Belegung ist das Führen der mit einem silbernen Mansarden verschlungenen Hunde an der Leine gleich zu richten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Mansarden und Leine ist gestattet.

Ebenso sind alle von Heeresangehörigen oder Soldaten aus dem Felde oder aus besetzten Gebieten nach Sachen eingeführte Privatuhren zu beobachten.

5. Werdeladauer darf nur in Abbedereien und den in § 8 der Verordnung vom 1. Juni 1912 (GVBl. S. 288) genannten Anstalten bestellt werden. Vor ihrer Beisetzung sind die Radäder auf das Vorbanden von Seilen insbesondere nach dem Bezirkstierarzt, der zu diesem Zweck das Weitere mit den Besitzern der Abbedereien usw. zu vereinbaren hat, zu unterliegen. Soweit erforderlich können mit diesen Untersuchungen auch die Bezirkstierarztsvertreter oder andere Tierärzte von den Kreishauptmannschaften auf Antrag der Bezirkstierärzte beauftragt werden.

6. In angemheimer Zeit nach Friedensschluß hat eine amtliche tierärztliche Durchsuchung aller Viehdörnchen Sachens auf das Vorbanden von Seilen stattzufinden, wobei Weiteres seinerzeit angeordnet werden wird.

7. Auf ruhende und gewissenhafte Erfüllung der Angebotspflicht bei Tierfleisch (§§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes) werden die Tierbesitzer im eigenen Interesse und mit Rücksicht auf das Allgemeinwohl hiermit noch besonders hingewiesen.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Pf. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

9. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 1. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

807 V V
5539

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Großenhain, am 28. November 1918.

252 a K. Die Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung der Reichsbefreiungsstelle über Erweiterung der Freiliste.

Vom 21. November 1918.

Auf Grund der Bundesversorungsordnung über Bezugsliste der Reichsbefreiungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) wird folgendes bestimmt:

In das Verzeichnis A (Freiliste) der Bekanntmachung der Reichsbefreiungsstelle über Befreiung der Freiliste vom 18. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände aufgenommen:

- I. Handtuch.
- II. Ungefüllte Bettüberdecken, Pique-, Nipp- und Waffeldecken sowie Steppdecken.
- III. Feinere Stoffdecken, leinene gewebte und gewirkte Spiegelfäden, alle sonstigen leinernen und dichten Gewebe und alle Tücher, sowie alle Gegenstände, die, abgesehen von Futter und Butaten, ausschließlich aus den vorgenannten Stoffen hergestellt sind.
- IV. Wachstuch sowie alle Gegenstände, die, abgesehen von Futter und Butaten, ausschließlich daraus hergestellt sind.
- V. Wamsäcken, Schlafsäcke für Männer, Herrenwesten.
- VI. Kunitzige Bettgarnituren.
- VII. Kostette.
- VIII. Gürtel jeder Art.
- IX. Abgepaßt gewebte und abgewickelt bedruckte Tischdecken.
- X. Krägen, Wanzenketten, Vorhänger und Einsätze.
- XI. Taschenläder.
- XII. Spielwaren.
- XIII. Baumwollene und leinene Stoffe und deren Erzeugnisse, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, bis zu Längen von 50 cm, ohne Rücksicht auf den Kleinhändlerspreis. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als ein Stück derselben Ware veräußert werden.
- XIV. Schweißtücher.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1918.

Reichsbefreiungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Bentler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 3 der Bekanntmachung der Reichsbefreiungsstelle über Erweiterung der Bezugsscheinbestimmungen vom 21. November 1918 für jede zu verlängende weibliche Person einmalig bis zum 8. 1. 1919 auf Antrag ohne Erfüllung der Notwendigkeit des Bedarfs ein sogenannter Sonderbezugsschein, für ein Kleid beliebiger Art oder ein Teilstück einer Oberbekleidung und ein Bezugsschein

für einen Mantel (Einzelstück oder Umhang) oder Stoff zu diesen Gegenständen erteilt werden kann.

Das gleiche gilt für jede zu versorgende männliche Person, für einen Männer- oder Knabenwintermantel (Winterüberzieher oder Umhang) oder Stoff dazu.

Die Bezugsscheine sind dadurch kennlich zu machen, daß das Wort „Sonder“ auf den zur Zeit geltenden Bezugsschein angebracht wird. Es muß demnach heißen:

Sonderbezugsschein B II bzw.

A II.

Großenhain, am 28. November 1918.

752 b K. Die Amtshauptmannschaft.

— Bekleidungsstelle. —

Entnahme elektrischen Stromes betr.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1918 wird bestimmt, daß bis auf Weiteres täglich in der Zeit von nachmittags 5 Uhr bis abends 10 Uhr und morgens 5 Uhr bis vormittags 8 Uhr in den landwirtschaftlichen Betrieben des Bezirks verboten ist, elektrischen Strom zum Dreieck zu entnehmen. Auch wenn diesem Verbot zuwiderrichtet würde, müßte das Ortsnetz gänzlich abgeschaltet werden. Die betreffenden Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden angewiesen, auf strengste Befolgung auch dieser Anordnung zu achten.

Großenhain, am 4. Dezember 1918.

1279 a F. Die Amtshauptmannschaft.

Butter betr.

Der Buchstabe T der Speiselettkarte, gültig für die Woche vom 9.—15. Dezember 1918, darf nur mit einem Achtel Stückchen Butter beliefert werden. Bezugsscheine für Butter sowie Speiselettkarten für Gastwirtschaften sind ebenfalls nur zur Hälfte zu beliefern.

Die Milchviehherrn dürfen auf den Kopf der von ihnen zu bekämpfenden Herden das Doppelte also 1/2 Stückchen Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Zum Belehrung werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 4. Dezember 1918.

1212 f IV. Der Kommunalverband.

Butter für Heeresentlassene.

Die Gemeindebehörden erhalten hiermit Veranlassung, bei dem Antrage Heeresentlassener auf Bewilligung von Speiselettkarten vor Aushändigung der Karten diese mit dem Gemeindestempel versehen zu verleihen, daß auf jedem Wochenabschnitt der Speiselettkarte mindestens ein Teil des Gemeindestempels erledigt ist. Bei bereits an Heeresentlassene abgegebenen Speiselettkarten hat dies, soweit möglich, nachträglich zu geschehen.

Außerdem ist jeder Wochenabschnitt der Speiselettkarte mit Unten durch die Buchstaben G. E. kennlich zu machen, damit hier nach Eingang der Marken die Gesamtmenge der durch Heeresentlassene im Bezirk verbrauchten Butter festgestellt werden kann.

Die örtlichen Sammel- und Verkaufsstellen haben bei ihren wöchentlichen Anzeigen über Butter- und Kartoffeln die nach vorstehenden gestempelten und kennlich gemachten Marken besonders am Schluß aufzuführen, und zwar da, wo die übrigen Marken aufgeführt werden.

Der Kommunalverband erwartet gewissenhafte Befolgung dieser Anordnung. Die Sammelstellen haben erstmals auf der Anzeige für die Woche vom 2.—8. Dezember 1918 durch diese Anordnung geforderten Angaben zu machen.

Großenhain, am 4. Dezember 1918.

1417 a IV. Der Kommunalverband.

Nach der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamtes vom 19. Oktober 1918 — Reichsgesetzbl. S. 1255 — bedarf der

Handel mit Gemüsejämereien

behördlicher Erlaubnis. Von dem Erlaubniszwange sind ausgenommen:

- 1) Personen, die ausschließlich in der eigenen Wirtschaft geküttete Gemüseverkauf.

- 2) Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Gemüsejämereien ausschließlich im Kleinverkauf an Verbraucher absetzen, wenn der Absatz in Mengen von nicht mehr als 250 gr erfolgt.

Hinzu kommt des Handels mit Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüse Saatgut) bleibt es bei den dafür geltenden Bestimmungen.

Wer im Besitz der Kreishauptmannschaft Dresden Handel mit Gemüsejämereien betreiben will, hat ein Gesuch bei der Gemüsekelle der Amtshauptmannschaft Großenhain einzureichen. Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- 1) ob und seit wann der Gesuchsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt.

- 2) ob und in welchen Gemüsejämereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat und welche Jahresumsätze er vor dem Kriege und bisher in Gemüsejämereien erzielt hat.

- 3) ob und wann ihm Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1918 erteilt ist.

- 4) ob und wie er im Kriege bestraft ist, sowie ob ein Handelsuntersagungsverfahren gegen ihn geschworen hat.

- 5) für welches Gebiet, welche Zeit und welche Gemüseverkauf die Erlaubnis erteilt werden soll. Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht im nachgezogenen Umfang mit dem Handel mit Gemüsejämereien beschäftigt hat, erfolgt nur ausnahmsweise. In diesem Falle hat der Gesuchsteller das volkswirtschaftliche Bedürfnis zu begründen.

Wer am 1. November 1918 bereits Handel mit Gemüsejämereien betrieben hat, darf den Handel bis zum 1. Dezember 1918 und wenn er bis zu diesem Tage einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt hat, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Großenhain, am 3. Dezember 1918.

522 g VI. Der Kommunalverband.

Erweiterter Geschäftsverkehr

am 8., 15. und 22. Dezember 1918 betreffend.

Auf Grund des § 105 b der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtbezirk Riesa an den letzten drei Sonntagen vor Weihnachten — am 8., 15. und 22. Dezember 1918 — die Beschäftigung von Gehilfen, Gehilfen und Arbeitern zu folgenden Tageszeiten gestattet:

1. Bei dem Verkauf von Brot und weiterer Backware (ausschließlich Konditoreien) ohne Zeitbeschränkung.

2. Bei dem Handel mit Milch mit Abschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes ohne Zeitbeschränkung.

3. Bei dem Handel mit Getreide, Fleisch, Obst, Materialwaren, Holzwaren, Betriebsstoffmaterialien, lebenden Blumen, Blumengewinden und Blätzen von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags.